

Schenkungen, Bezüge aus Familienausgleichskassen, Kranken- und Unfallversicherungen, Grundstücksgewinne, Kapitalgewinne aus dem Privatvermögen, Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen etc.³² Von der Erwerbssteuerpflicht ausgenommen sind somit insbesondere auch alle Erträge aus dem Privatvermögen (z. B. Dividenden, Zinsen, Mieterträge), auf welches der Steuerpflichtige bereits die Vermögenssteuer entrichtet hat.³³

Steuerpflichtiges Vermögen: Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens werden insbesondere Freibeträge sowie Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.³⁴ Der Schuldenabzug wird nur anteilig im Verhältnis des in Liechtenstein steuerpflichtigen Vermögens zum Gesamtvermögen gewährt. Darüber hinaus ist der Schuldenabzug nicht möglich, soweit sich hierdurch ein negatives steuerpflichtiges Vermögen ergibt.³⁵

Steuerpflichtiger Erwerb: Der steuerpflichtige Erwerb wird insbesondere unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten, Versicherungsbeiträge, Freibeträge für Renten und Pensionen, steuerfreien Beträge und übrigen persönlichen, angemessenen Abzüge ermittelt.³⁶ Selbständig Erwerbende können zudem Geschäftsverluste aus den Vorjahren und Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vom Reingewinn der inländischen Betriebsstätte abziehen, wobei insoweit eine Nachversteuerung spätestens nach fünf Jahren erfolgt. Verlustvorträge aus den Vorjahren können jedoch maximal bis zu einer Höhe von 70 Prozent des laufenden steuerpflichtigen Erwerbs verrechnet werden. Die noch nicht verrechneten Verluste sind zeitlich dagegen unbegrenzt vortragsfähig.³⁷

Steuertarif: Der Steuertarifverlauf der Vermögens- und Erwerbssteuer ist progressiv und stellt einen 8-Stufen-Tarif dar: 1 %, 3 %, 4 %, 5 %, 6 %, 7 %, 8 %, 9 %.

32 Siehe Art. 15 Abs. 2 SteG.

33 Siehe Art. 15 Abs. 2 SteG.

34 Siehe Art. 11-12 SteG.

35 Siehe Art. 11 Abs. 2 SteG.

36 Siehe Art. 16 SteG.

37 Siehe Art. 16 Abs. 2 Ziff. 3 SteG.